

Allgemeine Geschäftsbedingungen des SGM-Hygielabors



§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der SGM-Hygielabor GbR zu ihrem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie das SGM-Hygielabor ausdrücklich schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

Die erteilten Aufträge werden nach den üblichen und anerkannten Regeln der Qualitätssicherung, der guten fachlichen Praxis und der einschlägigen Wissenschaft erledigt, wobei die Wahl der Methode und die Art der Untersuchung entsprechend Auftragsvorgabe oder nach sachgemäßem Ermessen selbst bestimmt wird. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SGM-Hygielabor GbR. Gegenstand des Auftrags sind die Probenahme und Probentransport ins Labor (gemäß DIN EN ISO 19458), die mikrobiologischen Laboruntersuchungen sowie die Berichterstellung inkl. Berichtübermittlung. Die Angabe der Prüfergebnisse erfolgt ohne Abgabe der Messunsicherheiten. Prüfberichte enthalten stets eine Konformitätsbewertung ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten und können Meinungen und Interpretationen enthalten, sofern es dem Labor sinnvoll erscheint. Die Berichtübermittlung erfolgt per E-Mail, auf ausdrücklichen Wunsch postalisch. Die Laboruntersuchungen erfolgen nach dem aktuellen Stand der Technik. Untersuchungsproben werden mit der Erteilung des Auftrages das Eigentum der SGM-Hygielabor GbR. Die Verwahrungspflicht der Proben endet unmittelbar nach dem Ansatz. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers und Unabhängigkeit

Der AG darf der SGM-Hygielabor GbR keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis eines Prüfberichts verfälschen können. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der SGM-Hygielabor GbR alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 4 Schweigepflicht, Vertraulichkeit und Unparteilichkeit

Die SGM-Hygielabor GbR verpflichtet sich zur absoluten Vertraulichkeit in Bezug auf jegliche Art von personenbezogenen Daten sowie erzeugten Ergebnissen gegenüber Dritten. Der SGM-Hygielabor GbR ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Die SGM-Hygielabor GbR ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist (z.B. Meldepflicht gemäß TrinkwV) oder der AG sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind die SGM-Hygielabor GbR und ihre Mitarbeiter nach Absprache mit dem AG befugt Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen. Alle Mitarbeiter verpflichten sich zur Unparteilichkeit.

§ 5 Urheberrechtsschutz

Die Veröffentlichung, insbesondere von Prüfberichten, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung der SGM-Hygielabor GbR gestattet.

§ 6 Vergütung

Die SGM-Hygielabor GbR hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung gemäß mit dem AG vereinbarten Konditionen.

§ 7 Zahlung und Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Leistung (Prüfbericht, Protokoll, Gutachten, Planung) beim AG fällig. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug, auch von Bankspesen, zahlbar. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingungen kann das SGM-Hygielabor GbR Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist die SGM-Hygielabor GbR berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen.

§ 8 Fristüberschreitung

Die SGM-Hygielabor GbR übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins beim Abschluss einer Untersuchung, Planung oder Berichterstellung. Im Falle der Vereinbarung einer Frist zur Ablieferung der Leistung beginnt diese mit Vertragsabschluss. Benötigt die SGM-Hygielabor GbR für die Leistungserbringung Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins kann der AG nur im Fall des Leistungsverzugs des Labors oder der vom SGM-Hygielabor GbR zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der AG kann neben der Lieferung Verzugserschadensersatz nur verlangen, wenn er der SGM-Hygielabor GbR Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

§ 9 Kündigung

Die SGM-Hygielabor GbR und der AG können den Vertrag bis 14 Tage vor Erbringung der Laborleistung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären (E-Mail mit persönlicher Rückantwort durch den Vertragspartner genügt). Wird der Vertrag nach Beginn und vor Abschluss der Vertragsleistung aus wichtigem Grund gekündigt, den die SGM-Hygielabor GbR zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält die SGM-Hygielabor GbR den Anspruch auf volle Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung für die vom SGM-Hygielabor GbR noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 10 Gewährleistung

Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den AG der SGM-Hygielabor GbR schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 11 Haftung und Verjährung

Die SGM-Hygielabor GbR schließt die Haftung für sich und die von ihr Beauftragten – gleich, aus welchem Rechtsgrund – für alle Fälle aus, wenn nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 10 werden dadurch nicht berührt.

Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 8 abschließend geregelt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der SGM-Hygielabor GbR. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand derjenige der SGM-Hygielabor GbR. Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls derjenige der SGM-Hygielabor GbR. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung der SGM-Hygielabor GbR ist auf der Homepage www.sgm-hygielabor.de einsehbar.